

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Altstadt 29 (Coffebänderstraße).

- Burgstädtel. (2)
- Leutewitz. (2)
- Ockerwitz. (2)
- Omschwitz. (2)

Landbestellbezirk des Postamts Dresden-Neustadt 30 (Bunsenstrasse).

Kaditz. (3)

Der Landbestellungsdienst erstreckt sich auf die Bestellung der nach den Orten des Landbestellkreises eingehenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, der Postsendungen mit Nachnahme, der Postanweisungen und Postaufträge, der Briefe mit Postzustellungsurkunde, der Wertsendungen bis mit 800 Mark Wert und bis mit 5 Kilogramm Gewicht, der gewöhnlichen und Einschreibepakete bis mit 5 Kilogramm Gewicht, soweit dieselben in der Landbriefträgertasche untergebracht oder durch anderweitige Vorkehrungen gegen Nässe u. s. w. geschützt werden können; ferner auf die Bestellung der Post-Paletadressen, resp. Ablieferungsscheine zu denjenigen Paket- und Wertsendungen, welche von den Adressaten bei den Postämtern Nr. 8 und 15 in Dresden, Vorstadt Cotta, Gruna, Löbtau, Mickten-

Uebigau, Bieschen, Blauen, Strehlen, Trachau und Trachenberge abzuholen sind, und endlich auf die Bestellung der bei den beteiligten Postämtern vorausbezahlten Zeitungen und Zeitschriften.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

- gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere,
- Postanweisungen,
- Nachnahmesendungen,
- Sendungen mit Wertangabe, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mk., Zeitungsgelder und Bestellungen auf Wertzeichen.

Zur Uebernahme von Paketsendungen oder von Sendungen über 800 Mark Wert ist der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ist der pflichtmäßigen Beurteilung desselben überlassen, ob diese Sendungen, wenn sie überhaupt in den Landbriefträgertaschen geschützt unterzubringen sind, von ihm angenommen werden können oder nicht.

Die Einlieferungsscheine werden von der betreffenden Postanstalt ausgestellt. Der Land-

briefträger hat die ihm übergebenen quittungsmäßigen Gegenstände, Pakete ohne Wertangabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Uebergabe an ihn in ein Annahmehuch einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für die vom Landbriefträger auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2 1/2 kg einschl., Postanweisungen und Briefe mit Wertangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsortes des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, eine Nebengebühr von 5 Pfg., welche im voraus zu entrichten ist, zur Erhebung.

Ueber die Bestellung durch Eilboten siehe 1 IX. Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern deren Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenden Botenkosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfachen bei einem Postamte hier selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber solches dem betr. Bezirks-Postamte schriftlich zu erklären.

Formulare zu dergleichen Abholungs-Erklärungen sind bei sämtlichen Postämtern unentgeltlich zu haben.

3. Telegraphenwesen.

- = PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
- = PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
- = FS = für „nachzusenden“,
- = PR = für „Post eingeschrieben“,
- = XP = für „Eilbote bezahlt“,
- = RXP = für „Antwort und Eilbote bezahlt“,
- = XPT = für „Eilbote und telegraphische Anzeige des Botenlohns bezahlt“,
- = XPP = für „Eilbote und Anzeige des Botenlohns durch die Post bezahlt“,
- = RO = für „offen zu bestellendes Telegramm“,
- = MP = für „eigenhändig zu bestellendes Telegramm“,
- = J = für „am Tage zu bestellendes Telegramm“,
- = TR = für „telegraphenlagernd“,
- = GP = für „postlagernd“,
- = GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
- = TMx = für „X Aufschriften“.

Wird von diesen Abkürzungen in Telegrammen nach dem Auslande kein Gebrauch gemacht, so sind die Angaben in französischer Sprache niederzuschreiben. Telegramme nach dem Reichstelegraphengebiet sowie nach Bayern und Württemberg, welche in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt werden sollen, sind vom Absender vor der Aufschrift mit der Bezeichnung (Tages) zu versehen. Für diesen Vermerk wird die Gebühr für ein Wort erhoben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Es ist wünschenswert, daß die Absender in den Aufschriften der Telegramme nach solchen

Orten sich der gewählten amtlichen Bezeichnungen bedienen. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhofslagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart zc. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein. Bei Telegrammen, welche nach Amerika gerichtet sind, ist die Angabe des Staates, in welchem der Bestimmungsort liegt, allgemeines Erfordernis.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphierung zur Vervollständigung der Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine hierauf bezügliche Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung bez. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von 30 Mk. für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Für eine im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahre neu vereinbarte abgekürzte Telegrammaufschrift ist derjenige Teilbetrag der Gebühr von 30 Mk. zu erheben, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschlusse entfällt. Voraussetzung ist hierbei, daß die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen wird. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokale, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu andern in der Wohnung oder der Börse u. s. f. regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn ge-

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reichs vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets einschließlich Bayern, Württemberg und der Insel Helgoland, sowie mit den Linien der nachstehend unter II A und B aufgeführten Länder.

Außer den Reichs-Telegraphen-Aemtern ist auch ein großer Teil der Eisenbahn-Stationen zur Annahme von Privat-Telegrammen ermächtigt.

Die Korrespondenz auf fast allen Telegraphen-Linien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10./22. Juli 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrags nebst Ausführungs-Ubereinkunft (Londoner Revision vom 10. Juli 1903) bez. der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei.

2. Die Telegraphenbeamten sind auf Wahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3. Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Doppelstriche, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergleichen, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes u. s. w. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- = D = für „dringendes Telegramm“,
- = RP = für „Antwort bezahlt“,
- = RPx = für „Antwort bezahlt X Wörter“,
- = RPD = für „dringende Antwort bezahlt“,
- = RPDx = für „dringende Antwort bezahlt X Wörter“,
- = TC = für „Vergleichen“,